



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Arft

§ 1

Betrieb gewerblicher Art

- (1) Das Bürgerhaus Arft wird als ein Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Für die umsatzsteuerliche Behandlung gelten folgende Regelungen: Die Vermietung des Gebäudes an andere Unternehmen ist mit dem jeweils geltenden Steuersatz steuerpflichtig. Die Überlassung der Betriebsvorrichtung ist ebenfalls mit dem jeweils geltenden Steuersatz steuerpflichtig.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Arft kann ihr Bürgerhaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen sowie an Privatpersonen vermieten.
- (2) Über Anträge auf Zulassung nichtortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Das Bürgerhaus kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Eine Weiter- bzw. Untervermietung des Nutzungsgegenstands durch den Benutzer ist nicht zugelassen.
- (4) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 4
Nutzungsgegenstand

(1) Gegenstand der Nutzung ist das Bürgerhaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 5
Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6
Mietzins

(1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten beträgt pro Tag jeweils zuzüglich der entstehenden Nebenkosten:

- (a) für nichtöffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Benutzern
60 EUR
- (b) für öffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Benutzern
150 EUR
- (c) für nichtöffentliche Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Benutzern
100 EUR

(2) Für öffentliche Veranstaltungen von nicht ortsansässige Benutzern wird der Mietzins im Einzelfall vom Gemeinderat Arft festgesetzt.

(3) Für ortsansässige Vereine kann der Gemeinderat Arft zur Förderung des Vereinslebens einen gesonderten, vergünstigen Mietzins festsetzen.

(4) Für sonstige besondere Nutzungen (z.B. Kurzveranstaltungen, regelmäßige Nutzungen o.ä.) wird der Mietzins im Einzelfall vom Gemeinderat Arft festgesetzt.

(5) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Wasser, Strom, Heizung und Endreinigung werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgelesen.

§ 7

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

- (1) Das Bürgerhaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie einen Tag nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räume unverzüglich nach der Veranstaltung vorzureinigen. Die Endreinigung erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde.
- (3) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 8

Getränkebezug

Auf der Grundlage eines bestehenden Lieferantenvertrages für das Bürgerhaus Arft sind Getränke wie Bier, Limonade, Cola und Mineralwasser, die bei einer Veranstaltung zum Ausschank kommen, ausschließlich über die Firma Eifelschenke, Hauptstr. 9, 56729 Arft, Tel. 02655/1362 zu beziehen. Zur besseren Disposition sollen die Getränkebestellungen 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Firma Eifelschenke vorliegen.

§ 9

Haftungsregelungen

- (1) Den Benutzern wird das Bürgerhaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, das Bürgerhaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Arft von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.
- (3) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Arft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Arft und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Sie haben vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde Arft als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Arft an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

§ 10

Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

(1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Bürgerhauses untersagen.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

(1) Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz gilt im gesamten Bürgerhaus Arft das absolute Rauchverbot, d.h. auch im Foyer. Der Mieter ist für die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz während der Mietdauer des Objektes verantwortlich.

(2) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Anlieger in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Der Geräuschpegel darf nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Höchstwerte überschreiten. Über die aktuell geltenden Höchstwerte und die Sperrstundenbestimmungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Der Vermieter befreit den Mieter durch den Anmietungsvertrag nicht von diesen gesetzlichen Vorschriften. Fenster und Türen sind ab 22 Uhr zu schließen.

(3) Es ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung des Bürgerhauses Wände und Fenster z.B. durch Anbringen von Dekoration nicht beschädigt werden. Das Anbringen von Gegenständen an Wänden und Fenstern mit Klebeband oder Reißzwecken ist zu unterlassen.

(4) In den Wintermonaten obliegt die Schneeräumung der Parkplätze und Zuwege dem Mieter.

(5) Die Zufahrt zum neben dem Bürgerhaus gelegenen Privathaus ist frei zuhalten.